

4298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992)

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die Novellierung des Heeresgebührengesetzes eine Änderung der bezugsrechtlichen Bestimmungen für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige herbeigeführt worden ist.

Mit dem vorliegenden Beschluß sollen daher folgende Ziele erreicht werden:

- Anpassung der im Zivildienstgesetz enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes, die nach dessen Novellierung nicht mehr zutreffend sind,
- Anpassung (Erhöhung) und Vereinheitlichung der Zuschläge zur Grundvergütung bei Einsätzen gemäß § 8a Abs. 1 und 6 und § 21 Abs. 1 ZDG zur Angleichung an die für Wehrpflichtige bei Einsätzen des Bundesheeres vorgesehenen Sätze.
- Bereinigung eines Redaktionsversehens in der ZDG-Novelle 1991 (§ 31 Abs. 1 Z 4)

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 30. Juni 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der Bestimmung der Z 1 § 1 im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1992), wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Bestimmung der Z 1 § 1 wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1992 06 30

Christine S o t o n a  
Berichterstatteerin

Mag. Herbert B ö s c h  
Vorsitzender